



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: **20-2376**

Mitteilungsdrucksache öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	26.05.2016
Öffentlich	Planungsausschuss	01.06.2016

Verlängerung der Einspruchsfrist zum Planfeststellungsverfahren "Neuorganisation des Altonaer Bahnhofs" Mitteilungsdrucksache zum Beschluss der Bezirksversammlung vom 28.04.2016

Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer Sitzung am 28.04.2016 anliegende Drucksache 20-2252 beschlossen.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) hat hierzu mit Schreiben vom 20.05.2016 wie folgt Stellung genommen:

Dem o. g. Beschluss kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Das Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des Bahnhofes Hamburg-Altona wird von der zuständigen Anhörungsbehörde (BWVI) sowie im Anschluss an das Anhörungsverfahren von der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) betrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt trifft als Planfeststellungsbehörde die abschließende Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens. Die von der Bezirksversammlung genannten anderen Behörden können im Planfeststellungsverfahren im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Stellungnahmen abgeben.

Das Planfeststellungsverfahren einschließlich der Einwendungsfrist ist von der Anhörungsbehörde ordnungsgemäß bekannt gemacht worden (§ 73 Abs. 5 HmbVwVfG, vgl. Amtlicher Anzeiger Nr. 19 vom 08. März 2016, S. 444 ff). Die Frist für die behördlichen Stellungnahmen ist den beteiligten Behörden - so auch dem Bezirksamt Altona - unmittelbar schriftlich mitgeteilt worden. Die am 27. April 2016 abgelaufene Einwendungsfrist ist eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann (§ 73 Abs. 4 S. 3 HmbVwVfG). Die Frist für die Abgabe behördlicher Stellungnahmen ist ebenfalls am 27. April 2016 abgelaufen. Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind, können gemäß § 73 Absatz 3a Satz 2 HmbVwVfG berücksichtigt werden. Hierüber entscheidet das Eisenbahnbundesamt als Planfeststellungsbehörde.

Die Vorhabensträgerin (DB Netz AG) ist rechtlich nicht verpflichtet, eigene Beteiligungsveranstaltungen durchzuführen oder auf diese hinzuweisen oder Verfahrenshinweise bezüglich des Planfeststellungsverfahrens zu geben. Sie kann neben den im HmbVwVfG geregelten Verfahrensabläufen Veranstaltungen lediglich zu Informationszwecken durchführen. Solche Veranstaltungen greifen nicht auf das Planfeststellungsverfahren durch.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung hinaus wird seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens auf der Internetseite der Anhörungsbehörde auf das Planfeststellungsverfahren einschließlich der Einwendungsfrist hingewiesen (<http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren/5195950/verlegung-bahnhof-altona/>). Darüber hinaus informiert die Vorhabensträgerin Internetpräsenz hingewiesen unter <http://bahnprojekt-hamburg-altona.de/das-projekt/> über das Projekt. Schließlich berichtete auch die Presse ausführlich über das Vorhaben und den Beginn des Planfeststellungsverfahrens (z. B. das Hamburger Abendblatt am 14.03.2016 nebst Nennung von Daten, insbesondere auch der Einwendungsfrist).

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Drs. 20-2252



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 20-2252

Datum 28.04.2016

Beschluss

Verlängerung der Einspruchsfrist zum Planfeststellungsverfahren "Neuorganisation des Altonaer Bahnhofs"

Am 07.04.2016 hat die DB Netz AG eine Veranstaltung im Altonaer Rathaus durchgeführt, die mit einer Vielzahl von Plakaten beworben wurde. Diese Plakate mit drei verschiedenen Motiven wiesen weder auf die Veranstaltung mit Ort und Datum hin noch auf den Zweck. Genauso wenig wurde die Möglichkeit von Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

Da es im Vorwege auch keine anderen öffentlichen Anhörungen oder Informationsveranstaltungen zum Thema der Neuorganisation des Altonaer Bahnhofs gab, werden die zuständigen Fachbehörden des Senats, vor allem die im Verfahren federführende BWVI sowie die mitgestaltende BSW nach § 27 BezVG aufgefordert, die DB Netz AG zu veranlassen, eine ordnungsgemäß angekündigte weitere Anhörung zum Thema durchzuführen und die Frist für die Einwendungen um 4 Wochen zu verlängern.